



Landbedarf für Hochwasserschutz Olten - Aarau

Parzellen-Nr. und Eigentümerverzeichnis zu Landerwerbs-Plänen Nr. 14.50734.32.172d und 173d

Parzellen Nummer	gesamt (m ²)	Eigentümer	Landerwerb ca. (m ²)	Vorübergehende Landbeanspruchung ca. (m ²)
20	22'944	Mieigentum Schenker Rudolf Vorburger Meinrith		153
35	1'240	Mieigentum Schenker Rudolf Vorburger Meinrith		223
1036	6'162	STPC - Hediger & Partner AG		996
1563	961	Zweckverband der Abwasserregion Schönenwerd		961
2046	12'736	imo-gufa ag		937
2047	12'795	Bansal Immobilien AG		1'095
2048	2'332	Bansal Immobilien AG		276
2049	7'281	TOMARO AG		1'368
90011	10'945	Einwohnergemeinde Schönenwerd		242
90031	4'387	Einwohnergemeinde Schönenwerd		96
Total Gemeinde Schönenwerd ca. (m ²)			0	6'350

LEGENDE

Genehmigungsinhalt:

- temporäre Landbeanspruchung für HWS-Massnahmen (Farbe je Eigentümer)
- Installationsplatz (temporäre Landbeanspruchung)
- Bauplätze

Orientierungsinhalt:

- 2198 von Projektmassnahmen betroffene Parzellen
- Parzellen im Eigentum vom Staat Solothurn, Amt für Umwelt (Auswahl)
- Waldgebiete und Wasseroberflächen aus AV-Daten
- Bafu-Querprofile (Gewiss-Adresse mit BAFU-km)
- Gemeindegrenze
- Kantonsgrenze

Projektmassnahmen sind grau dargestellt
AV-Daten Kt. SO Stand Sept. 2012 / Grundbuchauskunft Stand 27.09.2012

Sonderbauvorschriften (SBV)

§ 1 Zweck
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ bezweckt, die Aare vom Wehr Winznau (km 15.670) bis zur Kantonsgrenze (Aarau/ Rennbahn) (km 28.500) hochwassersicher auszubauen und die ökologischen Verhältnisse zu verbessern. Dazu werden Seitengraben geschaffen, Ufer, Dämme und Wege erhöht, Objektschutzmassnahmen erstellt und Auserkanten gesichert.

§ 2 Geltungsbereich
Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan wird der Raumbedarf der Aare nach Art. 21 der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV, SR 721.100.11) festgelegt, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Aare erforderlich ist. Dieser Gewässerarm ist mit einer blau punktierten Linie gekennzeichnet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Däniken, Dulliken, Eppenbergr-Wöschnu, Erlinsbach SO, Niedergösgen, Oberbösgen, Olten, Schönenwerd, Winznau und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften. Das für sämtliche Massnahmen notwendige Land wird der Abtrags- und Dämmpflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) unterstellt. Für die im Zusammenhang mit dem „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ erforderlichen Rodungen und Ersatzaufforstungen sind die Auflagen und Bedingungen der rechtsgültigen Rodungsbewilligung massgebend.

§ 4 Massnahmen

4.1 Seitengraben und Uferabtrag
Durch Uferabtrag und die Schaffung neuer Seitengraben werden die Gerinnekapazitäten erhöht, die Hochwasserspiegel abgesenkt, die Gewässer- und Uferlängen (Auenbereiche) vergrössert. Der Abtrag erfolgt bis maximal 1 m unter den Niederrassenspiegel der Aare.

4.2 Ufererhöhung, flache Dämme
Ufererhöhungen und flache Dämme schützen Siedlungen und Kulturland überall dort, wo die Erweiterung der Gerinnekapazität für den Hochwasserschutz nicht ausreicht.

4.3 Mauern
Mauern werden als Objektschutz dort eingesetzt, wo kein Platz für Ufererhöhungen und flache Böschungen vorhanden ist und wo der Aufwand für andere Massnahmen unverhältnismässig hoch ist. Der Eingliederung in die Landschaft (Landschaftsbild, Ökologie) ist grosse Beachtung zu schenken.

4.4 Böschungen steil/fach
Neue Böschungen werden mit anstehendem Erdmaterial so gestaltet, dass sie sich je nach Überschwemmungshäufigkeit zu Auen- und standorttypischen Wäldern entwickeln können. Die maximale Böschungseigung beträgt 2:1.

4.5 Dynamische Flussraumgestaltung
Neue Böschungen und Kiesbetten werden mit Sand und Kieselsohl so gestaltet, dass die Aare Material abtragen und umlagern kann.

4.6 Wege
Die bisherigen Bewirtschaftungs- und Uferwege bleiben erhalten oder werden wieder hergestellt.

4.7 Inseln
Neu entstehende Inseln werden nicht erschlossen.

§ 5 Boden, Neophyten
Sämtlicher Bodenaushub mit Ausnahme von Standorten mit Neophyten wird innerhalb des Projektparimeters als Boden wiederverwendet. Ober- und Unterbodenmaterial wird wieder abgeführt, nach zugeliefert. Neophyten dürfen durch die Baumassnahmen weder verbreitet noch gefördert werden. Standorte mit Neophyten sind fachgerecht zu entsorgen.

§ 6 Erschliessung
Das Gebiet wird von den Haupttrassen über die bestehenden Erschliessungsanlagen erschlossen. Um Material zu- und abzuführen sind temporäre Bauplätze zugelassen. Diese sind zurückzubauen, sobald die wasserbaulichen Massnahmen erstellt sind.

§ 7 Unterhalt
Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen zugelassen. Der Unterhalt wird durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn geregelt.

§ 8 Nutzungen, Einrichtungen
Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie neue Wege dürfen nicht erstellt werden.

§ 9 Werkleitungen
Von „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ sind bestehende Werkleitungen betroffen. Die Werkleiterhalter sind vom Bauherr über das Vorhaben zu informieren. Sie sind durch die Weichungspflicht verpflichtet, ihre Leitungen dem Projekt anzupassen.

§ 10 Projekte Dritter
Die Konzessionen der Kraftwerke Cögen und Aarau (Auflagen, Massnahmen) und das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten-Aarau“ werden durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn koordiniert.

§ 11 Ausnahmen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsziele nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 12 Fachgruppen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann für Bau, Unterhalt und Besucherlenkung eine Fachgruppe Umwelt einsetzen.

§ 13 Inkrafttreten
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Einwohnergemeinden: Däniken, Oberbösgen, Eppenbergr-Wöschnu, Erlinsbach SO, Gretzenbach, Niedergösgen, Oberbösgen, Olten, Schönenwerd, Winznau

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau

Teilstrecke 7 — Schönenwerd
Massnahme C-R1

Landerwerb Situation 1 : 1'000 **Beilage 2.35**

Öffentliche Auflage vom 19. November bis 19. Dezember 2012
genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. vom

Der Staatsschreiber:
Publikation des Regierungsratsbeschluss im Amtsblatt Nr. vom

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau“ kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) zu.

Projektverfasser: **IG HWS Niederamt** (Kantonale Abw. Profibach, 2000 Bohn 14) **IUB Engineering AG** **- Küssling + Zbinden AG** **- ANL AG Natur und Landschaft**

Änd. a	28.01.2011	bm/Fr	Format	60 x 126
Änd. b	31.10.2011	bm/Fr	Kontr.	24.08.2009
Änd. c	19.11.2012	bm/Fr	Gez.	22.03.2010
Änd. d	26.02.2015	bm/Fr	Von	26.02.2015
Massstab				1 : 1'000
IUB Nr.				14.50734.32.172d

C:\IUB\HWS\Olten_Aarau\32_Bauplan\CAD\Obj\Rev\01\37_Schönenwerd_Land_172d.dgn
 27.FEBER.2015
 IUB Engineering AG